

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 1. März 2006

**RUNDSCHREIBEN NR. COL 3/2006 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETREFF: DEFINITION VON INNERFAMILIÄRER GEWALT UND
AUSSERFAMILIÄRER KINDESMISSHANDLUNG, IDENTIFIZIERUNG
UND AKTENERFASSUNG DURCH DIE POLIZEIDIENSTE UND DIE
STAATSANWALTSCHAFTEN**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>EINLEITUNG</u>	3
<u>I. ZIEL VON DEFINITION, IDENTIFIZIERUNG UND ERFASSEN DER FÄLLE INNERFAMILIÄRER GEWALT UND AUSSERFAMILIÄRER KINDESMISSHANDLUNG</u>	4
<u>II DEFINITION VON INNERFAMILIÄRER GEWALT UND AUSSERFAMILIÄRER KINDESMISSHANDLUNG</u>	4
<u>III. IDENTIFIZIERUNG UND AKTENERFASSUNG DURCH DIE POLIZEI UND DIE STAATSANWALTSCHAFT</u>	6
A. <u>AUF EBENE DER POLIZEIDIENSTE</u>	6
B. <u>AUF EBENE DER STAATSANWALTSCHAFTEN</u>	7
<u>IV. WIRKSAMWERDUNG DER NEUEN ANWEISUNGEN</u>	9
<u>ANLAGE – LISTE DER STRAFTATEN MIT DEN BESCHULDIGUNGSKODENUMMERN</u>	10

EINLEITUNG

1. Aus mehreren wissenschaftlichen Studien zum Thema Gewalt in der Partnerschaft, oder zum Thema häusliche Gewalt im Allgemeinen, geht hervor, dass es an aussagekräftigen statistischen Angaben fehlt, dies sowohl auf Ebene der Polizei als auch auf Ebene der Staatsanwaltschaft¹.

Der nationale Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der am 11. Mai 2001 vom Ministerrat für die Jahre 2001 bis 2003 verabschiedet wurde, sowie der zweite Aktionsplan, der am 7. Mai 2004 von der Föderalregierung für den Zeitraum 2004-2007 gebilligt wurde, sehen die Ergreifung von Maßnahmen vor, die dazu dienen sollen, dies zu ändern und zu einer besseren Kenntnis des als besorgniserregend eingestuften Phänomens *innerfamiliäre Gewalt* zu gelangen.

2. Eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertretern des Kollegiums der Generalprokuratoren, der Dienststelle für Kriminalpolitik, Magistraten der Staatsanwaltschaften Erster Instanz und Vertretern der Polizeidienste - hat einen Entwurf zur Definition von innerfamiliärer Gewalt ausgearbeitet, in dem auch die Modalitäten zur Identifizierung derselben und die Aktenerfassung durch die Polizeidienste und die Staatsanwaltschaften festgelegt wurden. Dieser Entwurf wurde vom Kollegium der Generalprokuratoren unter dem Vorsitz der Justizministerin am 21. April 2005 angenommen.

3. Auf dem Gebiet Kindesmisshandlung besteht ein ähnlicher Bedarf an einer klaren Definition sowie an einer Identifizierung und an einer einheitlichen und effizienten Aktenerfassung von außerhalb des Familienkreises begangener Misshandlung.

Demzufolge hat die Arbeitsgruppe dem Kollegium der Generalprokuratoren auch vorgeschlagen, eine Definition von außerfamiliärer Kindesmisshandlung anzunehmen. Diese wurde vom Kollegium unter dem Vorsitz der Justizministerin am 22. September 2005 gebilligt.

4. In Anbetracht der Änderungen, die am Informatiksystem der Polizeidienste und der Staatsanwaltschaften vorzunehmen sind, und angesichts der für die Nutzer damit einhergehende notwendige Änderung ihrer Gewohnheiten erschien es angebracht, die Anpassungen der Informatiksysteme zeitgleich durchzuführen und die neuen Anweisungen - sowohl was die innerfamiliäre Gewalt als auch die außerfamiliäre Kindesmisshandlung angeht - am selben Tag in Kraft treten zu lassen.

5. Es wurde entschieden, zum einen innerfamiliäre Gewalt und außerfamiliäre Kindesmisshandlung zu definieren, indem auf die gemeinsamen Begriffe „Gewalt“ und „Familie“ zurückgegriffen wird, und zum anderen identische Modalitäten zur Identifizierung und zur Aktenerfassung sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft vorzusehen.

¹ Untersuchung, die durchgeführt wurde von den Forschern Nathalie KUMPS und Gert VAN BEEK und den Betreuern, den Professoren F. HUTSEBAUT, J. GOETHALS und J. MESSINE und Frau M. HIRSCH (Endbericht im Jahr 2002 vorgelegt)

I. ZIEL VON DEFINITION, IDENTIFIZIERUNG UND ERFASSUNG DER FÄLLE INNERFAMILIÄRER GEWALT UND AUSSERFAMILIÄRER KINDESMISSHANDLUNG

Das Ermitteln und das Erfassen von der Justiz gemeldeten Fällen häuslicher Gewalt oder außerfamiliärer Kindesmisshandlung und das Zurückgreifen auf eine einheitliche Definition dieser Phänomene verfolgt folgende Ziele:

1. Schaffung eines Instrumentes zur Ausarbeitung, Durchführung und Weiterführung einer Kriminalpolitik auf föderaler Ebene, aber auch auf lokaler Ebene (Gerichtshofbereiche und Gerichtsbezirke);
2. Antworten auf wissenschaftliche Fragestellungen (kriminologische, soziologische und andere Untersuchungen) sowie die Beantwortung von Fragen der Politiker zu ermöglichen (parlamentarische Anfragen, Evaluierung und Anpassung der Gesetze und der Ordnungsbestimmungen oder der institutionellen Vorschriften, ...).

II DEFINITION VON INNERFAMILIÄRER GEWALT UND AUSSERFAMILIÄRER KINDESMISSHANDLUNG

1. Als **innerfamiliäre Gewalt** wird betrachtet: jede Form von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt zwischen Mitgliedern einer selben Familie, dies ungeachtet ihres Alters.

2. Als **außerfamiliäre Kindesmisshandlung** wird betrachtet: jede Form von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, verübt an der Person eines Kindes durch eine Person, die nicht seiner Familie angehört.

3. Für die Anwendung dieser zwei Definitionen:

1. Als Mitglieder **einer selben Familie**² werden betrachtet:

- a) alle Personen, die in aufsteigender Linie, in absteigender Linie oder in der Seitenlinie zweiten Grades³ miteinander verwandt sind. Diesen rechtlich festgesetzten verwandtschaftlichen Verbindungen werden bestimmte tatsächliche Bindungen gleichgesetzt (biologische Verbindung oder dauerhafte affektive Bindung⁴).
- b) Ehegatten oder Personen, die zusammenleben oder zusammengelebt haben⁵ und eine dauerhafte Liebesbeziehung und sexuelle Beziehung zueinander unterhalten oder

² Der Begriff *Familie* berücksichtigt die Entwicklung unserer Gesellschaft (verheiratete oder nicht verheiratete Paare, Patchwork-Familien, Partner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, ...)

³ In der Seitenlinie im zweiten Grad miteinander verwandte Personen sind Brüder und Schwestern (Halbbrüder und Halbschwestern eingeschlossen).

⁴ Hier geht es um die affektive Bindung, die durch die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie (Gastfamilie) entsteht, eine Unterbringung, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder sogar von den Eltern des Kindes selbst ohne behördliches Eingreifen beschlossen wurde.

⁵ Der Begriff des Zusammenwohnens impliziert hier nicht, dass die betreffenden Personen sich andauernd an derselben Adresse aufhalten oder aufgehalten haben. Er umfasst auch die Situationen, in

unterhalten haben sowie die Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Partner oder eines Partners, die bei ihnen wohnen oder gewohnt haben.⁶

A contrario werden alle Personen, zwischen denen keiner der oben bestimmten Verbindungen besteht, als nicht zur selben Familie gehörend betrachtet.

2. Unter **Gewalt** ist zu verstehen:

- a) jedes strafbare Verhalten, das durch eine Tat oder ein Versäumnis der benachteiligten Person einen Schaden zufügt. Die Gewalt kann *körperlich* sein (z.B. vorsätzliche Körperverletzung), *sexuell* (z.B. Vergriff gegen die Schamhaftigkeit oder Vergewaltigung), *psychisch* (z.B. Belästigung, Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung) oder sogar *wirtschaftlich* (z.B. Verlassen der Familie⁷). Die beigefügte Liste mit den Zuwiderhandlungen umfasst die häufigsten Straftaten in diesem Zusammenhang;
- b) aber auch alle Verhaltensweisen, die obwohl sie keine Straftat darzustellen scheinen, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden und die gewöhnlich als „Familienstreitigkeit“ (Beschuldigungskodenummer 42L) oder als „Kind in Gefahr“ (Beschuldigungskodenummer 42O) beschrieben werden.

4. Die beiden Definitionen weisen die folgenden Eigenschaften auf:

1. Es geht um *operative* Definitionen, und zwar in dem Sinn, dass ihr Zweck darin besteht, als gemeinsame Referenz zu gelten zum einen für die Polizisten und zum anderen für die Magistrate und das Personal der staatsanwaltschaftlichen Sekretariate. Jede Situation, die diesen Definitionen entspricht, ist als innerfamiliäre Gewalt oder als außerfamiliäre Kindesmisshandlung zu betrachten.
2. Die innerfamiliäre Gewalt umfasst die Gewalt zwischen Partnern, die ein Paar sind oder waren, die Gewalt, die gegen die Blutsverwandten in der absteigenden Linie verübt wird, aber auch jene, die andere Familienmitglieder, wie Blutsverwandte in aufsteigender Linie oder Brüder und Schwestern betrifft. Es handelt sich um besondere Formen innerfamiliärer Gewalt, die anhand der nachstehend aufgeführten Erfassungsmodalitäten unterschieden werden können.
3. Der Definition ist eine Liste beigefügt, in der die wichtigsten Zuwiderhandlungen aufgelistet werden, die auf das Vorhandensein innerfamiliärer Gewalt oder außerfamiliärer Kindesmisshandlung schließen lassen können. Es geht dabei um eine nicht erschöpfende Liste. So kann man beispielsweise davon ausgehen, dass ein Ehemann, der auf betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit bewirkt - Zuwiderhandlung, die nicht in der Liste steht -, dies um seiner Frau zu schaden, ihr gegenüber wirtschaftliche Gewalt anwendet.

denen Personen, die eine Beziehung zueinander unterhalten, sich ab und zu unter ein und demselben Dach aufhalten.

⁶ Hier geht es um die Kinder, die gewöhnlich oder ab und zu bei einem Elternteil untergebracht sind, und zwar im Rahmen der Ausübung der elterlichen Gewalt oder eines Rechtes auf persönlichen Kontakt

⁷ Hier werden nur die Zuwiderhandlungen berücksichtigt, die begangen werden, um einem Familienmitglied direkt zu schaden. Es gilt, den tatsächlichen Sachverhalt aus der Aktenlage heraus einzuschätzen.

4. Die Definition schreibt nicht vor, dass auf der Grundlage der Angaben, über die die Polizei beim Erstellen des Protokolls verfügt, das Festhalten einer spezifischen strafrechtlichen Qualifizierung gegeben sein muss. Aufgenommen werden auch Verhaltensweisen in Bezug auf Mitglieder einer selben Familie, die Gegenstand eines Protokolls mit der Beschuldigungskodenummer 42L (Familienstreitigkeit) oder 42O (Minderjähriger in Gefahr) sind.
5. Die Notwendigkeit aussagekräftige Statistiken zu erstellen - die eine Unterscheidung in der Art der begangenen Straftaten erlauben - gebietet die Vermeidung zu allgemeiner Codes wie 43D „Kindesmisshandlung, 37P „Inzest“⁸ und 42O „Kind in Gefahr“, und zwar jedes Mal dann wenn es möglich ist, das Vorhandensein einer eindeutig zu bestimmenden Straftat festzustellen, wie beispielsweise vorsätzliche Körperverletzung (43A) oder Vergewaltigung (37A). Die Tatsache, dass es sich um Misshandlung handelt, geht bereits aus dem Vermerk „außerfamiliäre Kindesmisshandlung“ im Kontext Feld hervor (s. nachstehend Punkt D). Diese Vorgehensweise erlaubt in der Tat in den Statistiken Misshandlungssachverhalte nach genauer Art der Straftat zu unterscheiden.

III. IDENTIFIZIERUNG UND AKTENERFASSUNG DURCH DIE POLIZEI UND DIE STAATSANWALTSCHAFT

A. Auf Ebene der Polizeidienste

Bei der Erstellung eines Protokolls in Bezug auf eine Situation, auf die die Definitionen von innerfamiliärer Gewalt oder außerfamiliärer Kindesmisshandlung zutrifft, vermerkt der Polizeibeamte im oben auf dem Protokoll dafür vorgesehenen Feld, ob es sich um⁹:

- einen Fall von **innerfamiliärer Gewalt in einer Partnerschaft;**
- einen Fall von **innerfamiliärer Gewalt gegenüber Verwandten in absteigender Linie;**
- einen Fall von **innerfamiliärer Gewalt gegenüber anderen Mitgliedern;**
- einen Fall von **außerfamiliärer Kindesmisshandlung** handelt.

Wenn die Gewalttaten sowohl an einem Partner als auch an einem Kind oder an einem anderen Familienmitglied verübt werden, wird für jeden einzelnen Sachverhalt ein Initialprotokoll erstellt.

2. Der Polizeibeamte vermerkt ebenfalls an der im Protokoll dafür vorgesehenen Stelle die bestehende Beziehung zwischen Täter und Opfer.

⁸ Die Angabe über die Art der Beziehung, die zwischen Täter und Opfer herrscht, ermöglicht die Feststellung, ob es sich um Inzest handelt oder nicht (s. nachfolgend Punkt III).

⁹ Diese Angabe wird ausgewählt in der Tabelle „PHÄNOMENE/ANGABE STAATSANWALTSCHAFT“ die im FEEDIS und I.S.L.P. System eingeführt wurde; für das I.S.L.P. System seit der Fassung 1.3. Es genügt, in der Liste den Item, der der Situation entspricht, zu markieren.

Diese Angabe wird ausgewählt aus der Tabelle Täter-Opfer Beziehungen, die in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.

KATEGORIE	EIGENSCHAFT DES TÄTERS IM VERHÄLTNIS ZUM OPFER
Gewalt in der Partnerschaft	Ehegatte
	Exehegatte
	Gesetzlich Zusammenwohnender
	Ex- gesetzlich Zusammenwohnender
	Partner oder Lebensgefährte
	Expartner oder Exlebensgefährte
Gewalt gegenüber Verwandten in absteigender Linie	Vater/Mutter
	Ehegatte oder Partner von Vater/Mutter
	Großvater/Großmutter
Gewalt gegenüber anderen Familienmitgliedern	Sohn/Tochter
	Ehegatte oder Partner von Sohn oder Tochter
	Enkelsohn/Enkeltochter
	(Halb-)Bruder/(Halb-)Schwester
	Neffe/Nichte
	Onkel/Tante
	Pflegevater/Pflegemutter
	Anderes Familienmitglied
Außerfamiliäre Kindesmisshandlung	Lehrer
	Erzieher
	Arbeitgeber
	Animateur (Sport – Freizeit – Jugend)
	Arzt
	Chirurg
	Hebamme
	Gynäkologe
	Im Gesundheitsbereich tätige Person
	Apotheker
	Nicht näher bestimmter medizinischer Beruf
	Geistlicher
	Philosophischer Ratgeber
	Sektenführer (Guru)
	Menschenhändler
	Zuhälter (der Unzucht oder Prostitution fördert)
	Sozialarbeiter
	Psychologe
	Therapeut
	Freund/Bekannte (r)
Nachbar	
Andere	
Unbekannte (r)	

B. Auf Ebene der Staatsanwaltschaften

1. Das Mitglied der Staatsanwaltschaft, das mit dem Erfassen des Protokolls im System beauftragt ist, wählt in der Liste mit den Kontextfeldern „Kontext1“ oder „Kontext2“ der Bildschirme D00F „Anlegen eines Vorgangs“ oder M00 „Allgemeine Informationen“ des TPI-Systems eine Angabe im Bereich <INNERFAMILIÄRE GEWALT> oder <AUSSERFAMILIÄRE KINDESMISSHANDLUNG>, jedes Mal wenn dies im Protokoll steht, aber auch wenn dies nicht darin steht und aus den Angaben des Initialsprotokolls oder der Untersuchung hervorgeht, dass es sich um Tatbestände innerfamiliärer Gewalt oder außerfamiliärer Kindesmisshandlung handelt. Wenn diese Angabe fehlt, haben die Magistrate dafür zu sorgen, dass sie eingetragen wird.

Die Liste mit den Kontextfeldern „Kontext1“ und „Kontext2“, die bisher nur die Angabe <INNERFAMILIÄRE GEWALT> beinhaltete, bietet von jetzt an die folgenden Möglichkeiten:

- innerfamiliäre Gewalt in der Partnerschaft;
- innerfamiliäre Gewalt gegenüber Verwandten in absteigender Linie;
- innerfamiliäre Gewalt gegenüber anderen Mitgliedern;
- außerfamiliäre Kindesmisshandlung.

Wenn die Gewalt gleichzeitig an einem Partner und an einem Kind bzw. an einem anderen Familienmitglied verübt wurde, oder auch an einem Kind, das nicht zur Familie gehört, und die Polizei nicht zwei Protokolle¹⁰ erstellt hat, ist es immer noch möglich beide Phänomene zu unterscheiden, da die Bildschirme D00F und MOO zwei „Kontext“-Felder umfassen.

2. Die zwischen Täter und Opfer bestehende Beziehung wird ab jetzt in dem neuen Feld „Beziehung zum Täter“ eingetragen; dieses wurde im Bildschirm MO31 „Geschädigter in der Sache“ des TPI-Systems angelegt, wobei für jede geschädigte Person die sie betreffenden Angaben zu erfassen sind.

Die Liste *Beziehungen Täter-Opfer* ist identisch mit der Liste, die in den I.S.L.P. und FEEDIS Systemen der Polizeidienste zu finden ist (s. hier oben).

Bis zur automatischen Übernahme der Informationen, die in den von den Polizeidiensten erstellten Protokollen enthalten sind, ist das Eingeben der Täter-Opfer Beziehung nur Pflicht, wenn eine Akte Anlass zu einer direkten Ladung, oder zu einer gerichtlichen Untersuchung oder zu einer Erklärung als geschädigte Person gibt.

Dennoch wird die Eingabe dieser Angabe in allen Fällen empfohlen.

Es ist absolut notwendig, dass die Dateneingabe innerhalb einer Staatsanwaltschaft einheitlich erfolgt.

¹⁰ Wie unter Punkt III.A.1, Absatz 2 hier oben bestimmt.

IV. WIRKSAMWERDUNG DER NEUEN ANWEISUNGEN

Die angepassten Programme werden ab März 2006 in den EDV-Systemen der Polizeidienste und der Staatsanwaltschaften einsatzbereit sein.

Infolgedessen tritt das vorliegende Rundschreiben am Montag den **3. April 2006** in Kraft.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (F. SCHINS, Generalprokurator zu Mons; C. VISART DE BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons; C. DEKKERS, Generalprokuratorin zu Antwerpen; J. DE LENTDECKER, Generalprokurator zu Brüssel).

F. SCHINS
Generalprokurator zu Gent
Vorsitzender des Kollegiums

Anlage – Liste der Straftaten mit Beschuldigungskodenummer

PERSON

MORD, TOTSCHLAG UND FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

Mord und Totschlag

- 30A Mord
- 30B Totschlag
- 30C Totschlag zur Erleichterung des Diebstahls
- 30D Versuchter Totschlag oder Mord
- 30F Vergiften
- 30G Vorsätzliches Verabreichen schädlicher Substanzen,
jedoch ohne Absicht, den Tod herbeizuführen

Fahrlässige Tötung

- 44 Fahrlässige Tötung (außer 87)

SCHLÄGE UND KÖRPERVERLETZUNG

Vorsätzlich

- 43A Vorsätzliche Schläge und Körperverletzung
- 43C Überfall
- 43D Kindesmisshandlung
- 43F Folter
- 43G Unmenschliches Behandeln
- 43H Herabstufendes Behandeln
- 43I Vorsätzliches Verabreichen schädlicher Substanzen,
die eine unheilbar scheinende Krankheit, eine
dauernde persönliche Arbeitsunfähigkeit oder den
Verlust eines Organs hervorrufen, ohne Absicht den
Tod herbeizuführen
- 43J Vorsätzliches Verabreichen schädlicher Substanzen,
die eine Krankheit oder eine Arbeitsunfähigkeit bewirkt
haben, ohne die Absicht den Tod herbeizuführen

Fahrlässig

- 43B Unterlassene Hilfeleistung
- 46A Fahrlässige Schläge und Körperverletzung

PERSÖNLICHE FREIHEITEN

- 40A Festhaltung (Freiheitsberaubung)
- 40B Entführung Voll- und Minderjähriger
- 40C Verschwinden

- 52A Beleidigungen
- 52B Verleumdungen
- 52C Üble Nachrede
- 52F Verleumderische Anzeige
- 52G Böswillige Verbreitung
- 52H Illegales Abhören von Gesprächen und Telefonaten
- 52I Postunterschlagung – Geheimhaltung
- 52J Postunterschlagung – Beteiligung
- 52K Zusammentragen von Daten bezüglich der Konten
und des Bankverkehrs – Geheimhaltung
- 52L Zusammentragen von Daten bezüglich der Konten
und des Bankverkehrs – Beteiligung

- 53A Hausfriedensbruch
- 53B Eingriffe in das Privatleben
- 53D Belästigung/Stalking

- 56A Rassismus
- 56B Fremdenfeindlichkeit

FAMILIE UND ÖFFENTLICHE SITTlichkeitVERGEWALTIGUNG UND VERGRIFF GEGEN DIE SCHAMHAFTIGKEIT

- 37A Vergewaltigung
- 37B Vergriff gegen die Schamhaftigkeit
- 37R Sexuelle Belästigung

UNZUCHT UND SEXUELLE AUSBEUTUNG

- 37C Verstoß gegen die guten Sitten
- 37D Voyeurismus
- 37E Anstiftung zur Unzucht
- 37F Unzüchtige Handlungen Minderjähriger
- 37G Freudenhaus
- 37H Prostitution
- 37I Zuhälterei mit Volljährigen
- 37J Obszöne Filme, Bilder, Gegenstände oder Bücher
- 37K Pädophilie
- 37L Menschenhandel
- 37M Zuhälterei mit Minderjährigen
- 37N Kinderpornografie
- 37O Werbung für Pornografie und Prostitution
- 37P Inzest

FAMILIÄRES UMFELD

- 39 Abtreibung
- 42A Bigamie
- 42B Verlassen der ehelichen Wohnung
- 42C Verlassen der elterlichen Wohnung
- 42D Verlassen der Familie
- 42E Verlassen eines Kindes
- 42F Nichteinhaltung des Besuchsrechts
- 42G Ehestreit
- 42H Sittlicher Schutz der Jugend
- 42I Gesetz vom 15. Juli 1960 über Tanzlokale
- 42J Schwangerschaft vor dem gesetzlichen Mindestalter
- 42K Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung unter Eheleuten und den in Art. 462 StGB erwähnten Personen (Art. 492 und 504 StGB)
- 42L Familienstreitigkeit
- 42M Schulpflicht
- 42N Zuchtlosigkeit
- 42O Kind in Gefahr
- 42P Kind, das ausreißt

VERSCHIEDENES

- 33 Willkürliche Freiheitsberaubung und Festnahme
- 38A Nichtmelden einer Geburt
- 45C Bedrohungen
- 45D Anzeige einer Person, die sich bedroht fühlt
- 45G Ermittlungsprotokoll
- 50B Beschädigung - Zerstörung im Allgemeinen